



Überall für alle

SPITEX
Kantonalverband
Luzern

Statuten

Spitex Kantonalverband Luzern

STATUTEN

Spitex Kantonalverband Luzern (SKL)

Im Interesse der Lesbarkeit wurde nachfolgend die weibliche Form für Personenbeschreibungen und Chargen gewählt. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen 'Spitex Kantonalverband Luzern', abgekürzt SKL, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz des SKL befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
- 1.2 Der SKL ist ein Zusammenschluss von gemeinnützigen Trägerorganisationen, welche die Versorgung der Bevölkerung mit Hilfe und Pflege zu Hause über das ganze Gebiet des Kantons Luzern sicherstellen.

2 Zweck

Der SKL unterstützt die Mitgliedorganisationen bei ihrer Aufgabe, der Bevölkerung eine wirksame und wirtschaftliche Hilfe und Pflege zu Hause anzubieten.

- 2.1 Spitex-Dienstleistungen gemäss Art. 44 Gesundheitsgesetz Kanton Luzern sind:
 - pflegerische Leistungen (gemäss Art. 7 KLV)
 - hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen
 - Mahlzeitendienst
- 2.2 Der SKL unterstützt weitere ergänzende Dienstleistungen wie:
 - Fahrdienst
 - Entlastungsdienst
 - Krankenmobilienvermietung
 - Mütter- und Väterberatungsdienst
 - usw.

3 Aufgaben

- 3.1 Unter Achtung der Selbständigkeit der Mitgliedorganisationen nimmt der SKL insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - 3.1.1 Dienstleistungen für die Mitgliedorganisationen wie
 - Beratung und Information in organisatorischen, rechtlichen und fachlichen Belangen
 - Kursangebote für Weiter- und Fortbildung
 - Bereitstellen von Musterverträgen, -reglementen und Empfehlungen
 - Unterstützung der Mitgliedorganisationen in ihren Belangen gegenüber Behörden und Verbänden.

- 3.1.2 Interessenvertretung gegenüber Behörden, Öffentlichkeit, politischen Parteien und Verbänden wie
- Tarifverhandlungen mit Krankenversicherern (Akut- und Übergangspflege)
 - Mitarbeit bei der Entwicklung der Gesundheitsberufe und weiterer spitex-relevanter Berufsbilder
 - Branchenentwicklung
 - Informationsvermittlung.
- 3.1.3 Der SKL kann zur Erfüllung der Aufgabe auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene mit Organisationen und Verbänden zusammenarbeiten oder sich diesen durch Mitgliedschaft anschliessen.

4 Mitgliedschaft

4.1 Art der Mitgliedschaft

4.1.1 A-Mitglieder

A-Mitglieder sind gemeinnützige Spitex-Organisationen, die pflegerische, hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen erbringen. Die Spitex kann als Leistungserbringer i.S.v. Art. 7 Abs. 1 b KLV auch der Verwaltungsorganisation einer Gemeinde angegliedert sein.

4.1.2 B-Mitglieder

B-Mitglieder sind gemeinnützige Organisationen, die ergänzende Dienstleistungen im Spitex-Bereich erbringen.

B-Mitglieder sind Organisationen oder Schulen, die selbst keine Spitex-Leistungen erbringen, jedoch Spitex-Personal ausbilden und an der Förderung der Spitex mitarbeiten.

4.2 Ein- und Austritt

Beitrittsgesuche sind bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung hat der Antragsteller ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

Austrittsmeldungen von Mitgliedern sind 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

Mitglieder, die den Zielen und Grundsätzen des SKL zuwiderhandeln oder ihre Pflichten als Mitglieder in grober Weise verletzen, können durch den Vorstand, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Delegiertenversammlung, ausgeschlossen werden.

5 Organe

Die Organe des SKL sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6 Delegiertenversammlung

- 6.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SKL. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie umfasst alle A- und B-Mitglieder des SKL.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorstand oder durch 1/5 der Stimmen der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt werden. Die Stimmzahl wird jährlich im Jahresbericht publiziert.

- 6.2 Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle ihr nach Gesetz und Statuten zustehenden Geschäfte, namentlich über:

6.2.1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages

6.2.2 Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle

6.2.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge

6.2.4 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

6.2.5 Jahresprogramm

6.2.6 Statutenänderungen

6.2.7 Behandlung von Rekursen betreffend Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern

6.2.8 Auflösung des SKL

- 6.3 Stimmrecht

Die Anzahl Stimmen für A-Mitglieder sind abhängig von der Einwohnerzahl des Tätigkeitsgebietes, d.h. bis 9'999 Einwohner besteht Anrecht auf 1 Stimme, ab 10'000 auf 2 Stimmen, ab 20'000 auf 3 Stimmen usw.

Jedes B-Mitglied hat eine Delegiertenstimme.

- 6.4 Einladung und Anträge

- 6.4.1 Ordentliche Delegiertenversammlung

Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung ist mindestens 2 Monate im Voraus bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen und vom Vorstand in die Traktandenliste aufzunehmen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist unter Angabe der zu behandelnden Traktanden vier Wochen vorher allen Mitgliedern zuzustellen.

Über nicht traktandierte Anträge kann nicht Beschluss gefasst werden.

- 6.4.2 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung aufgrund eines statutengemässen Begehrens von Mitgliedern muss spätestens 3 Monate nach Einreichung des Begehrens erfolgen.

- 6.5 Abstimmung und Wahlen

- 6.5.1 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

- 6.5.2 Erlass und Änderungen der Statuten sowie der Entscheid zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

- 6.5.3 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Der Vorstand oder 1/3 der anwesenden Stimmen können eine geheime Abstimmung verlangen.

7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens 2 Mitgliedern. Auf die Regionen des Kantons Luzern und auf Funktionen und Fachgebiete der Vorstandsmitglieder ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Eine Vertretung des VLG (Bereich Gesundheit und Soziales) kann im Vorstand Einsitz nehmen.
- Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre bzw. bis Ende der laufenden Legislatur gewählt und können mehrmals wieder gewählt werden.
- 7.2 Der Vorstand führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die Geschäfte des Verbandes, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem andern Organ übertragen sind, namentlich:
- 7.2.1 Vorbereitung, Einberufung, Durchführung der Delegiertenversammlung und Vollzug der gefassten Beschlüsse
 - 7.2.2 Erstellen eines Jahresprogramms zuhanden der Delegiertenversammlung und dessen Durchführung
 - 7.2.3 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 7.2.4 Vertretung des Verbandes nach Aussen
 - 7.2.5 Führung von Verhandlungen im Interesse des SKL und der Mitglieder unter Abstimmung der Interessenlage mit übergeordneten Verbänden
 - 7.2.6 Abschluss von Verträgen im Interesse des SKL und der Mitglieder
 - 7.2.7 Einsetzen von Ausschüssen, Fachkommissionen oder Arbeitsgruppen
 - 7.2.8 Vertretung und Mitgliedschaft in fachlich nahe stehenden juristischen Personen oder Verbänden, namentlich Ausbildungsverbände, Arbeitgeberverbände.
 - 7.2.9 Anstellung und Entlassung der Leitung Geschäftsstelle
- 7.3 Zeichnungsbefugnis
- Zeichnungsberechtigt für rechtsverbindliche Schriftstücke sind kollektiv zu zweien das Präsidium (im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied) mit der Leitung Geschäftsstelle.
- Zeichnungsberechtigt für den Finanzverkehr ist das Präsidium (im Verhinderungsfalle das Vizepräsidium) kollektiv zu zweien mit der Leitung Geschäftsstelle.
- 7.4 Konstituierung, Arbeitsweise
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
- Bei dringenden Geschäften können Entscheide durch Zirkularbeschluss gefällt werden.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 3 Rechnungsrevisorinnen oder kann einem fachlich ausgewiesenen Treuhandbüro übertragen werden. Die Rechnungsprüfung muss von min. 2 Rechnungsrevisorinnen vorgenommen werden. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt den ordentlichen Revisorenbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

9 Geschäftsstelle

Der SKL führt eine Geschäftsstelle. Diese führt die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben im Rahmen des Funktionendiagramms aus.

Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie hat ein Antragsrecht und beratende Stimme.

10 Finanzen

10.1 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

10.2 Der SKL beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

10.2.1 Mitgliederbeiträge

10.2.2 Beiträge der öffentlichen Hand

10.2.3 Einnahmen aus Dienstleistungen

10.2.4 Zuwendungen Dritter

10.3 Die Mitgliederbeiträge für die A-Mitglieder setzen sich zusammen aus einem Sockelbeitrag und einem Pro-Kopf-Beitrag.

B-Mitglieder zahlen einen Einheitsbeitrag, wobei der Umstand, ob ein B-Mitglied Spitex-Dienstleistungen anbietet, beitragsrelevant ist.

10.4 Entschädigungen

10.4.1 An die Vorstandsmitglieder werden Sitzungsgelder, Spesen und eine jährliche Grund-Entschädigung ausbezahlt.

10.4.2 An die Mitglieder des Vorstandes, Arbeitsgruppen oder Fachausschüssen werden Sitzungsgelder und Spesen ausbezahlt.

10.4.3 Fachbereichsleitungen werden im Stundenlohn entschädigt.

10.5 Das Personal der Geschäftsstelle wird gemäss der Kantonalen Besoldungsverordnung entlöhnt.

- 10.6 Für Verbindlichkeiten des SKL haftet i.S.v. Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Auflösung

Die Auflösung des SKL kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung vollzogen werden gemäss Artikel 6.5.2.

Sofern die Delegierten nicht etwas anderes beschliessen, ist ein allenfalls verbleibendes Vermögen anteilmässig unter den A-Mitgliedern aufzuteilen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 29. April 2015 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2008 und treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Luzern, 9. Mai 2019

Unterschrift Präsident



Jim Wolanin

Unterschrift Vizepräsidentin



Marianne Schärli